



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE  
Dienst Regionale Partizipation

Teilprodukt: 8100019  
Bestellnummer: 810006262  
Vertragsnummer: SI/300269-01

## **RAHMENVERTRAG**

**betreffend die Erbringung von Dienstleistungen (Auftrag)**

**zwischen**

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das**

Bundesamt für Energie (BFE)  
Mühlestrasse 4  
3063 Ittigen

nachstehend «Auftraggeberin» genannt

**und des Vereins Regionalkonferenz Zürich Nordost**

Regionalkonferenz Zürich Nordost  
Geschäftsstelle  
Gemeinde Trüllikon  
Diessenhoferstrasse 11  
8466 Trüllikon

nachstehend «Beauftragte» genannt

betreffend

**Standortregion Zürich Nordost: Regionale Partizipation in Etappe 3 des  
«Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager»**

## **1 Ausgangslage und Zweck des Auftrages**

---

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Beauftragten bei der Organisation und Durchführung der regionalen Partizipation in Etappe 3 des «Sachplan geologische Tiefenlager» (SGT) gemäss «Sachplan geologische Tiefenlager – Konzeptteil» vom 2. April 2008 (Revision vom 30. November 2011), nachfolgend «Konzeptteil SGT» sowie gemäss «Sachplan geologische Tiefenlager – Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018, nachfolgend «Konzept regionale Partizipation».

Die Beauftragte vertritt die Interessen der Standortregion Zürich Nordost gegenüber der Auftraggeberin und bringt diese ins Verfahren des SGT, nachfolgend «Sachplanverfahren», ein. Sie berücksichtigt dabei Forderungen, Anliegen, Fragen und Bedürfnisse von Gemeinden der Standortregion, organisierten Interessen und Bevölkerung. Sie organisiert sich dafür als Verein gemäss Art. 60 ZGB und delegiert Personen in die gemäss Konzeptteil SGT vorgesehenen oder von der Auftraggeberin neu initiierten Gremien und Arbeitsgruppen.

Weiter beinhaltet der vorliegende Rahmenvertrag die Ansätze und die Bedingungen zur Vergütung von Leistungen, welche die Beauftragte im Rahmen der hiervoor genannten Tätigkeit erbringt.

Jahresspezifische Aufgaben und Leistungen der Beauftragten sowie die dafür vorgesehenen Kostendächer werden jährlich in separaten Jahresverträgen basierend auf dem vorliegenden Rahmenvertrag geregelt.

## **2 Vertragsgegenstand**

---

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Erbringung der Dienstleistungen und werkvertraglichen Nebenleistungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 dieser Vertragsurkunde.

## **3 Vertragsbestandteile**

---

Integrale Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind:

- a) die vorliegende Vertragsurkunde und allfällige Vertragszusätze;
- b) das Dokument „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge“, datiert vom September 2016 (Stand September 2016), im Folgenden: „AGB“; <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html> **Die Auftragnehmerin bestätigt, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein;**

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde, dass sie im Besitze der oben genannten Vertragsbestandteile sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beauftragten sind wegbedungen.

## 4 Einsatz von Mitarbeitenden

---

### 4.1 Beauftragte

Zu Beginn des Auftrages benennt die Beauftragte folgende Funktionen der Beauftragten:

Name / Vorname der/s Mitarbeitenden	Funktion
Jürg Grau	Präsidium des Vereins Regionalkonferenz
Anita Ekert	Leitung der Geschäftsstelle

Der Austausch der projektleitenden Personen bei der Beauftragten ist mit vorgängig erfolgter schriftlicher Mitteilung an die Auftraggeberin zulässig.

### 4.2 Auftraggeberin

Zu Beginn des Auftrages sind die zuständigen Stellen und Ansprechpersonen bei der Auftraggeberin:

Name / Vorname der/s Mitarbeitenden	Funktion
Stefan Jordi	Leiter Dienst Regionale Partizipation, Regionsverantwortlicher Zürich Nordost
Clemens Bolli	Fachspezialist Regionale Partizipation, Stv. Regionsverantwortlicher Zürich Nordost

## 5 Leistungen der Beauftragten

---

### 5.1 Dienstleistungen

Die Beauftragte trägt innerhalb der in Jahresverträgen gemäss Ziffer 1 zu regelnden jahresspezifischen Aufgaben und Leistungen die Verantwortung für die Durchführung der regionalen Partizipation in der Standortregion Zürich Nordost.

Die Beauftragte sorgt für die Besetzung der gemäss «Konzept regionale Partizipation» vorgesehenen Organe der Regionalkonferenz.

Die Beauftragte erbringt in Kenntnis des Vertragszwecks und auf Grundlage des Konzeptteils SGT insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- a. Sie stellt sicher, dass die Interessen, Bedürfnisse und Werte der Standortregion im Sachplanverfahren berücksichtigt und einbezogen werden, soweit dies möglich ist.
- b. Sie informiert die Bevölkerung der Standortregion, kommuniziert mit ihr und nimmt deren Anliegen auf.
- c. Sie stellt den Zugang der Bevölkerung zu allen relevanten Informationen und Dokumenten der Regionalkonferenz sicher.
- d. Sie bezeichnet ihre Vertretungen in den Gremien des Sachplanverfahrens.
- e. Sie ist in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin für das Wissensmanagement ihrer Organe verantwortlich.

- f. Sie erfüllt die in den abzuschliessenden Jahresverträgen festgehaltenen jährlichen Meilensteine unter Einhaltung des ebendort definierten jährlichen Kostenrahmens.
- g. Sie verfasst Stellungnahmen zuhanden der Auftraggeberin und allfälligen weiteren Beteiligten.

## **5.2 Werkvertragliche Nebenleistungen**

Die Beauftragte erbringt in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden werkvertraglichen Nebenleistungen:

- a. Protokolle und sämtliche Unterlagen aller Sitzungen ihrer Organe
- b. jährliche Geschäftsberichte mit Fälligkeit per 30. Juni des Folgejahres mit folgenden Inhalten:
  - Aktivitäten zur Erfüllung der Meilensteine gemäss Ziffer 5.1.f
  - Übersicht und Zusammensetzung der Organe
  - Nennung der Vertretungen in den Gremien des SGT
  - Mitgliederstatistik
  - Auflistung aller Mandate an Dritte (mit Auftragssummen), die gemäss Ziffer 11.1 genehmigungspflichtig sind
- c. Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Revisionsbericht)

## **5.3 Weitere Aufgaben**

- a. Die Beauftragte erstellt Quartalsabrechnungen für die erbrachten Leistungen und stellt quartalsweise Rechnung.
- b. Die Beauftragte verpflichtet sich zur Buchführung und erstellt eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang nach den Bestimmungen von Artikel 957 bis 958f des Schweizerischen Obligationenrechts. Sie verfasst eine Vollständigkeitserklärung.
- c. Die Beauftragte unterbreitet der Auftraggeberin bis spätestens zum 30. Mai des Folgejahres die von der Revisionsstelle geprüfte und in einem Revisionsbericht bestätigte Jahresrechnung. Die Dokumente sind von den zuständigen Organen der Beauftragten zu unterzeichnen.
- d. Die Beauftragte evaluiert jeweils im zweiten Quartal das vorangegangene Geschäftsjahr gemeinsam mit der Auftraggeberin im Rahmen einer Sitzung in inhaltlicher und in buchhalterischer Sicht. Dabei gewährt die Beauftragte auf Anfrage der Auftraggeberin Einsicht in alle im Zusammenhang mit der Erbringung der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Leistungen relevanten Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnungen, Jahresabrechnungen der Sozialversicherungen, Jahresabrechnungen an die Steuerverwaltung).
- e. Die Beauftragte archiviert laufend unaufgefordert sämtliche geschäftsrelevanten Dokumente (Werkvertragliche Nebenleistungen gemäss Ziffer 5.2, Verträge gemäss Ziffer 11.1, Leistungsabrechnungen gemäss Ziffer 12.1) auf der dafür vorgesehenen elektronischen Plattform, welche die Auftraggeberin zur Verfügung stellt. Die Beauftragte bemüht sich darum, dass alle ihre Mitglieder bei der Auftraggeberin den Zugang zu dieser Plattform beantragen.
- f. Die Beauftragte unterhält eine eigene Website mit stets aktuellen Informationen zu ihren Aufgaben, Veranstaltungen Tätigkeiten und Mitgliedern sowie zu ihrer Organisation und ihren Organen.

## **6 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin**

---

Die Auftraggeberin gibt der Beauftragten frühzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben und Anforderungen bekannt, indem sie die Meilensteine für den Jahresvertrag des Folgejahres gemäss Ziffer 5.1.f jeweils im 3. Quartal kommuniziert.

## **7 Kenntnisnahme der werkvertraglichen Nebenleistungen**

---

Die werkvertraglichen Nebenleistungen gemäss Ziffer 5.2 werden von der Auftraggeberin hinsichtlich deren Vollständigkeit laufend geprüft. Erfolgt keine Beanstandung durch die Auftraggeberin, so gelten die werkvertraglichen Nebenleistungen als abgenommen.

## **8 Erfüllungsort**

---

Erfüllungsort ist die Standortregion Zürich Nordost und die Sitzungsorte der Gremien des SGT.

## **9 Erfüllung der Meilensteine**

---

Die beiden Parteien anerkennen die Wichtigkeit der mit den Meilensteinen gemäss Ziffer 5.1.f vereinbarten Termine, die auf der übergeordneten Projektplanung beruhen, sowie deren Erfüllung. Gemeinsame Standortbestimmungen zum Erfüllungsgrad der Meilensteine dienen dazu, die Einhaltung der Termine zu gewährleisten. Abweichungen bezüglich Erfüllungsgrad und Terminen sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans und der Meilensteine bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

## **10 Vergütung**

---

### **10.1 Grundsätze**

- a. Auftragsarbeiten, welche die Beauftragte zur Erfüllung der Meilensteine gemäss Ziffer 5.1.f erledigt, werden gemäss den hiernach in Ziffern 10.2 bis 10.5 definierten Rahmenbedingungen vergütet.
- b. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass der jährliche Kostenrahmen gemäss Ziffer 5.1.f nicht eingehalten werden kann, orientieren die unter Ziffer 4.1 definierten Stellen der Beauftragten die Auftraggeberin rechtzeitig und schriftlich.
- c. Die Auftraggeberin vergütet entschädigungsberechtigte Leistungen zu den nachfolgend in Ziffern 10.2 bis 10.4 festgelegten Bedingungen und Ansätzen. Die Vergütung setzt namentlich voraus, dass die Auftraggeberin die Statuten der Beauftragten und deren allfällige Änderungen zustimmend geprüft hat.
- d. Leistungen, welche nicht unter die in Ziffer 10.3 festgelegten Kategorien fallen, werden nur nach schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin zu den zu diesem Zeitpunkt durch die Auftraggeberin festgelegten Ansätzen vergütet.

### **10.2 Bedingungen**

- a. Sämtliche Vergütungsansätze sind brutto und beinhalten arbeitnehmerseitige Sozialversicherungsabgaben sowie gegebenenfalls die Quellensteuer (s. Ziffer 14).
- b. Sämtliche Vergütungen gemäss Ziffer 10.3 mit Ausnahme der Vergütungen für das Präsidium beinhalten allfällige Vor- und Nachbereitungsarbeiten.
- c. Bei stundenbasierten Vergütungen wird die effektive Dauer in Viertelstundenschritten vergütet.

### 10.3 Ansätze

#### 10.3.1 Arbeiten des Präsidiums und Teilnahme an Sitzungen

Die Vergütungen erfolgen gemäss den in Tabelle 1 festgelegten Ansätzen.

Die effektive Reisezeit zwischen Wohnort und Sitzungsort wird nur dann an die Sitzungsdauer angerechnet und vergütet, wenn die Sitzung ausserhalb der Standortregion stattfindet und die Reisezeit pro Weg 30 Minuten übersteigt.

Mit Ausnahme von Arbeiten des Präsidiums werden vorbehältlich einer schriftlichen Genehmigung gemäss Ziffer 10.1 keine ausserhalb von Sitzungen erbrachten Leistungen vergütet. Das Präsidium kann die Leitung der Vollversammlung als allgemeine Arbeit gemäss dem in Tabelle 1 festgehaltenen Ansatz nach effektivem Stundenaufwand abrechnen.

Tabelle 1: Ansätze Präsidium und Sitzungsteilnahmen.

Gremium	Funktion	Berechnungsgrundsatz	Betrag
Präsidium	Allgemeine Arbeiten	pro Stunde	Fr. 90.-
Vorstand	Sitzungsteilnahme	pro Stunde Sitzungsdauer	Fr. 90.-
Fachgruppen	Sitzungsteilnahme		Fr. 80.-
Fachgruppen	Sitzungsleitung		+ Fr. 80.-
Fachgruppen	Co-Leitung der Sitzung		+ Fr. 40.-
Fachgruppen	Protokoll der Sitzung		+ Fr. 80.-
Sachplangremien	Sitzungsteilnahme		Fr. 80.-

#### 10.3.2 Teilnahme an Vollversammlungen und Anlässen

Die Vergütungen erfolgen gemäss den in Tabelle 2 festgelegten Ansätzen.

Die Reisezeit sowie eine allfällige Verpflegung im Anschluss an eine Veranstaltung werden nicht an die Veranstaltungsdauer angerechnet. Die Höhe der Pauschalvergütung wird von der Beauftragten basierend auf der effektiven Veranstaltungsdauer festgelegt. Bei einer späteren Ankunft oder einem früheren Verlassen der Veranstaltung durch einzelne Teilnehmende hat die Beauftragte die Höhe der Pauschalvergütung einzelfallweise entsprechend herabzustufen.

Für die Vergütung von Anlässen abgesehen von Vollversammlungen, Ausbildungsmodulen und Informationsanlässen der am SGT beteiligten Bundesbehörden ist die vorherige schriftliche Genehmigung der Auftraggeberin notwendig. Mehrtägige Informationsreisen im In- und Ausland werden nicht entschädigt.

Die Teilnahme an regelmässig stattfindenden Ausbildungsmodulen der Auftraggeberin mit jeweils identischem Inhalt wird jeder dafür entschädigungsberechtigten Person während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages nur einmal vergütet. Ausnahme bildet die Teilnahme am Ausbildungsmodul «Felslabor Mont Terri», welche zwei Mal vergütet wird. Dafür entschädigungsberechtigt sind Mitglieder der Beauftragten.

Tabelle 2: Ansätze Vollversammlungen und Anlässe

Veranstaltung	Funktion	Berechnungsgrundsatz	Betrag
Vollversammlung ≤ 2h	Teilnahme	VV-Pauschale	Fr. 200.-
Vollversammlung > 2 h	Teilnahme	VV-Pauschale + Fr. 50.- pro Stunde	Fr. 212.50 bis Fr. 500.-
Ausbildungsmodul/Informationsanlass < 4 h	Teilnahme	Halbtagespauschale	Fr. 200.-
Ausbildungsmodul/Informationsanlass > 4 h	Teilnahme	Ganztagespauschale	Fr. 400.-

## 10.4 Spesen

### 10.4.1 Reisespesen

Für alle stundenbasiert vergüteten Sitzungen gemäss Ziffer 10.3.1 sowie für pauschalabgegoltene Veranstaltungen gemäss Ziffer 10.3.2, für die kein organisierter Transport zur Verfügung steht, werden Reisespesen nach Aufwand bei entsprechender Rapportierung gemäss Ziffer 10.5 dann entschädigt, wenn die Veranstaltung ausserhalb der Standortregion stattfindet und die Reisedauer zwischen Wohnort und Zielort 30 Minuten pro Weg überschreitet.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, wofür die effektiven Kosten gemäss Tabelle 3 vergütet werden. Nur falls durch die Benützung anderer Verkehrsmittel eine Zeitersparnis von mindestens einem Drittel erreicht werden kann, werden dafür Reisespesen gemäss den in Tabelle 3 aufgeführten Ansätzen vergütet.

Tabelle 3: Ansätze Reisespesen

Verkehrsmittel	Strecke	Berechnungsgrundsatz	Betrag
Öffentlicher Verkehr	Wohnort - Sitzungsort	1. Kl. (Halbtax)	effektive Kosten
Personenwagen	Wohnort - Sitzungsort	pro km (kürzeste Distanz)	Fr. 0.70
Motorrad, e-Bike, Fahrrad	Wohnort - Sitzungsort	pro km (kürzeste Distanz)	Fr. 0.30

### 10.4.2 Individuelle Verpflegung

Es werden grundsätzlich keine individuellen Verpflegungsspesen entschädigt. Ausnahmsweise können Verpflegungsspesen bei Sitzungen ausserhalb der Standortregion in Rechnung gestellt werden, wenn sie mit Belegen nachgewiesen werden und die in Tabelle 4 aufgeführten Richtwerte nicht überschreiten.

### 10.4.3 Weitere Spesen und Sachkosten

Weitere Spesen und Sachkosten (Raummiete, allgemeine Verpflegung für Veranstaltungen, Geschenke an Referierende und ähnliches) werden zu ortsüblichen Ansätzen gegen entsprechende Belege entschädigt. Die Ausgaben für allgemeine Verpflegung und Geschenke haben sich an den in Tabelle 4 aufgeführten Richtwerten zu orientieren.

Tabelle 4: Richtwerte Verpflegung und Geschenke

Art der Spesen	Richtwert pro Person
Zwischenverpflegung	Fr. 15.-
Hauptmahlzeit	Fr. 30.-
Geschenke	Fr. 50.-

## 10.5 Administration

Vergütungen gemäss Ziffern 10.1 bis 10.4 sind quartalsweise von jeder anspruchsberechtigten Person mit dem dafür vorgesehenen Formular «Quartalsabrechnung der Vergütungen», das die Auftraggeberin zur Verfügung stellt, abzurechnen und mit Datum, Inhalt und Dauer vollumfänglich zu rapportieren.

## 11 Leistungen Dritter

### 11.1 Auftragsvergabe

Werden durch die Beauftragte Aufträge an Dritte extern vergeben, so sind die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechtes und die Grundsätze gemäss «Sachplan geologische Tiefenlager – Leitfaden für die Regionalkonferenzen: Grundlagen zur Beschaffung von Dienstleistungen in Etappe 3» (nachfolgend «Leitfaden Beschaffungen») vom 21. Dezember 2017 einzuhalten sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Extern vergebene Aufträge zur Erfüllung des vorliegenden Rahmenvertrages oder der jährlichen Meilensteine gemäss Ziffer 5.1.f sind vorgängig durch die Auftraggeberin schriftlich zu genehmigen und bedürfen einer vertraglichen Regelung in Schriftform. Von der vorgängigen Genehmigung und der vertraglichen Regelung in Schriftform ausgenommen sind einmalige Kleinaufträge unterhalb eines Auftragsvolumens von Fr. 5'000.- pro Auftrag. Inhaltlich zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in Kleinaufträge gesplittet werden.

Für Dienstleistungsaufträge an Dritte, die gemäss «Leitfaden Beschaffungen» freihändig vergeben werden können, sind die in Tabelle 5 festgelegten mittleren Stundenansätze einzuhalten. Die Ansätze sind exkl. MWST und beinhalten sämtliche Kosten, insbesondere Versicherung, Spesen und Sozialabgaben. Diese Stundenansätze können gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (vgl. hierzu <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html>) jeweils auf den 1. Januar angepasst werden, sofern die kumulierte Entwicklung des schweizerischen Landesindexes für Konsumentenpreise seit Vertragsbeginn resp. seit der letzten Teuerungsanpassung mindestens 2% beträgt (Indexbasis: Dez. 2015, Stand am 31. Dezember 2015 = 100%). Eine Anpassung ist erstmals per 01.01.2021 möglich.

Tabelle 5: Ansätze freihändige Dienstleistungsaufträge

Tätigkeit	Beschreibung	Betrag / h exkl. MWST
Fachbegleitung	Fachliche Beratung der Fachgruppen	Fr. 180.-
Kommunikationsberatung	Strategische Beratung in Kommunikationsfragen	Fr. 200.-
Prozessbegleitung	Unterstützung des Vorstandes und des Präsidiums bei der Vorbereitung und Auswertung der Vollversammlungen und der Sitzungen von Fachgruppen, allparteiliche Moderation der internen und externen Veranstaltungen der Beauftragten, Vermittlung bei Konflikten	Fr. 180.- bis 250.-
Administration	Personelle Administration, Organisation von Sitzungen, Rechnungsführung, Dokumentation und Archivierung, Protokollführung, Unterhalt von Websites	Fr. 90.-

Die Beauftragte bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.



## 11.2 Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Beauftragte stellt bei jeglichen Aufträgen an Dritte die Vermeidung von Interessenskonflikten sicher. Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, bei denen auf Seiten Dritter Mitglieder des Vereins Regionalkonferenz Standortregion in die Vergabe oder die Ausführung des Auftrages involviert wären, ist untersagt. Ausgenommen davon ist die Vergabe eines Auftrages zur Führung der Geschäftsstelle an eine Gemeinde.

## 12 Leistungsabrechnung und Rechnungsstellung

---

### 12.1 Leistungsabrechnung

Die Beauftragte erstellt quartalsweise eine detaillierte Abrechnung für alle im entsprechenden Quartal selbsterbrachten und Dritten in Auftrag gegebenen Leistungen. Die Abrechnung erfolgt mittels Formular «Verrechnung Kosten Regionalkonferenz», das die Auftraggeberin zur Verfügung stellt. Eigenleistungen sind gemäss Ziffer 10.5 zu belegen. Leistungen Dritter sind mittels Rechnungen oder Quittungen nachzuweisen. Die Abrechnungen sowie sämtliche Nachweise sind der Auftraggeberin zu den im Jahresvertrag gemäss Ziffer 1 festgehaltenen Fälligkeitsterminen gemäss Ziffer 5.3.e zur Vorprüfung in strukturierter Form einzureichen. Die Auftraggeberin prüft die Abrechnung und erteilt bei deren Korrektheit und Vollständigkeit der Beauftragten die Freigabe zur Rechnungsstellung gemäss Ziffer 12.2 jeweils innert 5 Arbeitstagen nach Fälligkeitstermin der Abrechnung.

### 12.2 Rechnungsstellung

Die Beauftragte stellt quartalsweise basierend auf der Abrechnung gemäss Ziffer 12.1 eine Rechnung. Die Auftraggeberin leistet die Zahlung jeweils in dem Umfang, den sie in der Vorprüfung der Abrechnung gemäss Ziffer 12.1 vorbehaltlos anerkennt, innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung.

Die Rechnungsstellung hat elektronisch unter folgenden Angaben zu erfolgen:

Bestellnummer:	810006262
Vertragsnummer:	SI/300269-01
Rechnungsadresse:	Bundesamt für Energie (BFE), c/o DLZ FI EFD, CH-3003 Bern
eBillAccountID Postfinance:	41100000125627847
Swisscom ConextradeID:	41301000000180598

Weitere Informationen zur E-Rechnung auf <http://www.e-rechnung.admin.ch/>

Eigens erbrachte Leistungen, die gemäss Ziffern 10.1 bis 10.3 vergütet werden, sind ohne Mehrwertsteueraufschlag zu verrechnen, solange die Beauftragte nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Spesen gemäss Ziffer 10.4 sowie Leistungen Dritter gemäss Ziffer 11 sind gegebenenfalls inklusive der für die Beauftragte effektiv angefallenen Mehrwertsteuer zu verrechnen.

### 12.3 Kostenprognose

Die Beauftragte stellt der Auftraggeberin jeweils mit den Abrechnungen zum 2. und 3. Quartal eine detaillierte Kostenprognose anhand der Kategorien des im jeweiligen Jahresvertrag gemäss Ziffer 1 vereinbarten Kostenrahmens mit den zu erwartenden Aufwänden bis Jahresende zu. Liegen zwischen Abrechnung und Kostenprognose signifikante Abweichungen vor, sind diese schriftlich zu erläutern.

### **13 Sozialversicherungen**

---

Die Beauftragte ist selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Arbeitnehmerseitige Sozialversicherungsbeiträge sind in den Vergütungsansätzen gemäss Ziffer 10.3 enthalten (s. Ziffer 10.2). Arbeitgeberseitige Sozialversicherungsbeiträge werden innerhalb des Kostenrahmens des jeweiligen Jahresvertrages gemäss Ziffer 5.1.f festgelegt und gemäss effektiv nachgewiesener Kosten vergütet. Die Auftraggeberin schuldet der Beauftragten und deren Mitarbeitenden somit keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, PK usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

### **14 Quellensteuer**

---

Für alle Empfängerinnen und Empfänger von Vergütungen gemäss Ziffer 10 sowie alle Mitarbeitenden der Beauftragten, für die gemäss Art. 32 oder Art. 35 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) die Besteuerung an der Quelle erfolgt, ist die Beauftragte zur Entrichtung der Quellensteuer gemäss Art. 37 StHG verpflichtet. Alle Abklärungen zur Steuerpflichtigkeit verantwortet die Beauftragte. Die Auftraggeberin schuldet keine Steuern für Personen, deren Einkünfte aus einer Tätigkeit für die Beauftragte an der Quelle zu besteuern sind.

### **15 Integritätsklausel**

---

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile ausserhalb des gesellschaftlich üblichen Rahmens angeboten oder angenommen werden. Die Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin bei einem Verstoss gegen die Integritätsklausel den Vertrag nach vorgängiger Mahnung fristlos kündigen kann. Eine vorgängige Mahnung ist nicht erforderlich, wo die Weiterführung des Vertrags bereits nach erstmaligem Verstoss als nicht mehr zumutbar erscheint.

### **16 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

---

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, frühestens aber mit dem Bundesratsbeschluss zu Etappe 2 des SGT, in Kraft und erlischt mit dem Bundesratsbeschluss zu Etappe 3 des SGT.

### **17 Vorbehalt der Bewilligung der jährlichen Kredite**

---

Die Bewilligung der jährlichen Kredite durch die Eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten. Werden die jährlichen Kredite nicht bewilligt, hat die Auftraggeberin das Recht, innert 30 Tagen seit Kenntnis des Parlamentsbeschlusses schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

### **18 Vertragsänderungen und -ergänzungen**

---

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen werden in einem Vertragszusatz geregelt.

## **19 Vertragsauflösung**

---

### **19.1 Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei, und nach vorgängiger Mahnung zulässig. Eine vorgängige Mahnung ist nicht erforderlich, wo die Weiterführung des Vertrags bereits nach erstmaliger Vertragsverletzung als nicht mehr zumutbar erscheint.

Im Falle einer Kündigung bleiben sonstige Ansprüche der Vertragsparteien, insbesondere Rechtsbeihilfe, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche unberührt.

Der berechtigte Vertragsrücktritt durch die Auftraggeberin begründet keine Ansprüche der Beauftragten auf Schadenersatz.

### **19.2 Abgeltung angefangener Arbeiten**

Hat die Beauftragte bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bereits Leistungen gemäss Ziffer 5 erbracht, werden diese nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gegen Übertragung aller bisher geschaffenen Arbeitsergebnisse und Rechte abgegolten.

## **20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

---

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Bern.

## **21 Vertragsausfertigung**

---

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

**Für die Auftraggeberin**

**Bundesamt für Energie BFE**

Bern, 19. 11. 2018

Benoît Revaz  
Direktor

Unterschrift

i.v. P. Revaz

Bern, 15. November 2018

Monika Stauffer  
Leiterin Entsorgung radioaktive Abfälle

Unterschrift

M. Stauffer

**Für die Beauftragte**

**Regionalkonferenz Zürich Nordost**

12. 12. 2018

Jürg Grau  
Präsident

Unterschrift

J. Grau

Friedrich, 12. 12. 2018

Peter Neukomm  
Vize-Präsident

Unterschrift

P. Neukomm